



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 678/2005

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01.03 Verkehrsplanung
60.05.02 Straßenverkehrliche Maßnahmen

Datum:
16.11.2005

Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

Sitzungsdatum:

07.12.2005

Entscheidung

Anregung des WLV - Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld gem. § 24 GO NRW: Aufhebung der Sperrung "Verlängerung Vogelsang"

Beschlussvorschlag (Anregung des Westfälisch-Lippischen-Landwirtschaftsverbandes e.V. - Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld)

Es wird beschlossen, die Sperrung des Wirtschaftsweges durch Einbau von vier Sperrpfosten aufzuheben und die Pfosten ersatzlos zu entfernen. Die ursprüngliche Beschilderung mit Zeichen 260 StVO „Verbot für Krafträder, Kraftwagen“ bleibt bestehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung als Alternative:

Es wird beschlossen, die Sperrung des Wirtschaftsweges durch Einbau von vier Sperrpfosten aufzuheben und die Pfosten ersatzlos zu entfernen. Die ursprüngliche Beschilderung mit Zeichen 260 StVO „Verbot für Krafträder, Kraftwagen“ bleibt bestehen. Gleichzeitig wird die Fahrspur des Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 200 m nördlich des Gerlever Weges nicht mehr in dem Maße instand gehalten, wie dies bisher geschehen ist, um die Durchfahrt für Pkw möglichst unattraktiv zu gestalten.

Sachverhalt:

Die Anregung des WLV -Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld- wird gem. § 24 GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Am 24.08.2005 wurde der allgemeine Verkehr auf dem Wirtschaftsweg in Verlängerung des Vogelsangs durch den Einbau von Sperrpfosten unterbunden. Bei der Sperrung handelte es sich um eine strassenverkehrliche Maßnahme, die von der Strassenverkehrsbehörde (im FB 60) mit Zustimmung des Dezernenten angeordnet wurde. Die Sperrung bedeutete keine wesentliche Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage. Der Weg war bereits zuvor durch eine entsprechende Beschilderung für Kraftfahrzeuge gesperrt, anliegende Landwirte ausgenommen. Die Landwirte sollten einen Schlüssel für die Absperrpfosten erhalten, sodass die Erreichbarkeit für diese Nutzergruppe nach wie vor gegeben wäre. Die Beeinträchtigungen für die Landwirte (Pfosten entfernen und wieder einsetzen) waren nach Meinung der Verwaltung vertretbar, da dieser Fall auch nur selten auftreten dürfte. Nach Kenntnistand der Verwaltung liegen alle betroffenen Höfe (u.a. Lesting, Messing, Bücken) und Flächen östlich der Sperrstelle. Grund

für die Anordnung waren wiederholte und berechtigte Beschwerden aus der Nachbarschaft Gerlever Weg / Vogelsang über die widerrechtliche Nutzung des Weges durch Dritte. Kontrollen sind praktisch nicht möglich, sodass nur die "Sperrung" bliebe, wollte man dem Anliegen der Anwohner nachkommen.

Mit Schreiben vom 31.08.2005 beantragte der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband (WLV) die ersatzlose Entfernung der Sperrpfosten. Zuvor waren die Pfosten bereits von unbekannter Seite aus den Bodenhülsen entfernt worden. Trotz mehrmaliger Versuche gelang es der Verwaltung nicht, zwischen den völlig entgegen gerichteten Interessen der beiden Parteien (Landwirte und der Anwohner) zu vermitteln und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Eine zwischenzeitlich durchgeführte Verkehrszählung brachte keine zuverlässigen Ergebnisse, da das Zählgerät mit Gewalt verdreht wurde. Daher greift die Verwaltung einen Vorschlag auf, der im Rahmen der verschiedenen Gespräche von Vertretern beider Parteien vorgebracht wurde. Um die Durchfahrt für Pkw möglichst unattraktiv zu gestalten und damit die nicht zugelassenen Fahrzeuge (durchfahrende PKW) zu verdrängen, soll der Weg zwischen dem Gerlever Weg (nördlich des Tores zum Kloster Annenthal) und dem nächsten Querweg nicht mehr im bisherigen Maß unterhalten werden. Der Verkehrssicherungspflicht wird durch eine geeignete Beschilderung Rechnung getragen. Das betroffene Teilstück ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Für Fußgänger und Radfahrer bleibt ein Wegeteil im bisherigen Umfang nutzbar.

Um die Rechtmäßigkeit der straßenverkehrlichen Anordnung sowie die vom WLV vorgebrachten rechtlichen Bedenken gegen die Sperrung noch einmal von neutraler Seite beleuchten zu lassen, hatte sich die Verwaltung Anfang November an den Städte- und Gemeindebund mit der Bitte um eine rechtliche Stellungnahme gewandt. Das nunmehr vorliegende Antwortschreiben bestätigt die ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde. Einzelheiten können dem als Anlage beigefügten Schreiben entnommen werden.

Das am 16.11. vorab per Fax zugegangene erneute Schreiben des WLV muss aufgrund der vorgeschlagenen Lösung mit Aufhebung der Sperrung nicht im Detail bewertet werden. Hingewiesen werden soll an dieser Stelle lediglich darauf, dass der beschriebene Fall nicht direkt mit der vorgenommenen Sperrung vergleichbar ist, da es sich dort um eine zeitlich begrenzte Verkehrsbeschränkung zu Erprobungszwecken handelt und dem Antragsgegner bescheinigt wird, dass er das ihm eröffnete Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat. Ob eine durch die Straßenverkehrsordnung als Voraussetzung für eine Sperrung geforderte straßenverkehrsrechtliche Gefahr für die Anlieger vorliegt, wird durch den 8. Senat des Oberverwaltungsgerichtes aufgrund der fehlerhaften Ausübung des Ermessens gar nicht bewertet.

Der gesamte Schriftverkehr sowie ein Foto des Weges sind der Vorlage als Anlagen beigefügt.

Anlagen:

Anregung des Westfälisch-Lippischen-Landwirtschaftsverbandes e.V. (WLV) vom 31.08.2005
Schreiben der Anlieger "Vogelsang"
Niederschrift über den Ortstermin am 15.09.2005
Schreiben der Eheleute Sonnenschein vom 20.09.2005
Schreiben des Herrn Ludwig Hüls vom 20.09.2005
Schreiben des WLV vom 20.09.2005
Vermerk über ein Gespräch mit dem WLV und einigen betroffenen Landwirten am 27.10.2005
Schreiben des WLV vom 28.10.2005
Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 03.11.2005
Schreiben des WLV vom 15.11.2005
Lageplan